DER PRÄSIDENT

REPUBLIK ÖSTERREICH
ASYLGERICHTSHOF

POSTANSCHRIFT
1100 Wien, Laxenburger Straße 36

BÜRO
1100 Wien, Favoritenstraße 83
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW
Fax: +43 1 601 49 – 4310 / 4311
E-Mail: einlaufstelle@asylgh.gv.at

Geschäftszahl: AsylGH-AsylGH 100.560/0009-Präs/2013
Bearbeiterin: Mag. Simone Böckmann
E-Mail: simone.boeckmann@asylgh.gv.at
Durchwahl: 2221

DVR: 0939579

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 WIEN

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert wird; Begutachtung

Das Präsidium des Asylgerichtshofes nimmt – in Vorbereitung und mit besonderem Augenmerk auf die Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichtes – zum Begutachtungsentwurf vom 04.03.2013, GZ BKA-920.196/0001-III/1/2013, eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu § 20:

§ 20 sieht unverändert vor, dass es die Möglichkeit gibt, Wahlen beim Zentralwahlausschuss anzufechten. In Abs. 2 und 13 steht diesbezüglich, dass gegen eine solche Entscheidung des Zentralwahlausschusses „kein ordentliches Rechtsmittel“ vorgesehen ist. Das kann vor dem Hintergrund der Verfassungsnovelle entfallen, da damit ohnedies jeder administrative Instanzenzug abgeschafft wurde. Außerdem wäre klarzustellen, ob es sich bei der Entscheidung des Zentralwahlausschusses um einen Bescheid handelt (worauf die oa. Formulierung schließen lässt), denn dann wäre eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (was zur Rechtsicherheit auch explizit angeführt werden sollte).

Zu § 41d:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung der fachkundigen Laienrichter durch den Bundeskanzler in § 12 Abs. 3 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) geregelt ist und

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

sich daher die vorgeschlagenen Bestimmungen auf die Regelung der Nominierung beschränken sollten. Sollte Abs. 6 beibehalten werden, wird angeregt, zu normieren, dass das Bundesverwaltungsgericht unverzüglich vom Vorliegen eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzten ist, um dem Bundesverwaltungsgericht die in einem solchen Fall notwendig werdenden organisatorischen Maßnahmen zu ermöglichen.

Diese Stellungnahme wurde auf elektronischem Weg auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

14. März 2013
Der Präsident
Perl

Elektronisch gefertigt:

Signaturwert	SAQ8sBxlfUxoGUkxpZIHCq3UcKtxtHdb+kXRBDYUD7/1hlfjNtmKP1QkQPpIuQFWDZ2m1XokBTTkvjhVQhzZU2VqwaZiRVrMS2zE4IKLsvyXu1NfpeCYnTyBtIh41YQLBeUcfZEKo8R4rBdD8LjJu3OJFQ+KCiEpDJn7/SKLS9k=	
	Unterzeichner	serialNumber=256473507364,CN=Asylgerichtshof, O=Asylgerichtshof (Ergaenzungsreg.nr. 1601),C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-14T10:25:49+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	550538
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.